

Statuten

	Art. 1
Rechtsform und Sitz	1. Der Regionalverband Emmental im Sinne von Art. 26 der Statuten der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Burgdorf
Gebiet	2. Der Regionalverband Emmental umfasst das Gebiet des Wahlkreises Emmental nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
	Art. 2
Mitgliedschaft	1. Der Regionalverband Emmental wird durch die im Regionsgebiet bestehenden Sektionen der Sozialdemokratischen Partei gebildet.
	Art. 3
Kompetenzen, Aufgaben	1. Der Regionalverband: <ol style="list-style-type: none">nominiert die Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Ratnominiert bei Regierungsstatthalterwahlen und Wahlen an die Regionalgerichte.organisiert und führt die Wahlkampagnen für die Grossratswahlen, die Regierungsstatthalterwahlen und die Wahlen an die Kreisgerichte in Zusammenarbeit mit den Sektionen.nominiert zu Händen der SP Kanton Bern die kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiznominiert die Kandidierenden für das eidgenössische Parlament zu Händen des kantonalen Parteitagesnominiert Kandidierende für Kommissionen und Ämter mit regionalem Charakter (z.B. Gymnasiumscommission Burgdorf)unterstützt die SP des Kantons Bern bei der Suche nach Kandidierenden für Ämter, die durch den Grossen Rat gewählt werden und bei der Umsetzung von Wahl- und Abstimmungskampagnenstellt Anträge an den kantonalen Parteitagformuliert eine gemeinsame Regionalpolitik und setzt sie um; koordiniert und setzt sich ein für die SP-Interessen innerhalb der Gemeindeverbände und weiterer kommunaler und regionaler Organisationenberät und betreut die Sektionen in Zusammenarbeit mit der SP des Kantons Bernfördert die politische Bildung der regionalen SP-Mandatsträgerinnen und -Mandatsträger sowie der SP-Mitgliederbindet die JUSO-Sektionen in seinem Gebiet in seine Arbeit einpfllegt den eigenen Internetauftritt www.sp-emmental.ch und führt eine SP-Agenda.
	Art. 4
Organe	1. Organe des Regionalverbandes sind: <ol style="list-style-type: none">der regionale Parteitagder Vorstandzwei Rechnungsrevisorinnen oder –revisoren.
	2. Die Rechnungsrevisorinnen oder –revisoren werden jährlich am regionalen Parteitag gewählt.

Wählbarkeit	<p>Art. 5</p> <p>1. In die Organe des Regionalverbandes können nur Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gewählt werden.</p>
Regionaler Parteitag	<p>Art. 6</p> <p>1. Der regionale Parteitag wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Sektionen werden mindestens vier Wochen vor dem Parteitag unter Angabe der Traktanden, des Ortes und des Zeitpunktes eingeladen.</p>
Zusammensetzung	<p>2. Der regionale Parteitag besteht aus:</p> <p>a) den Delegierten der Sektionen</p> <p>b) den Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz</p> <p>c) den im Regionsgebiet wohnhaften Mitgliedern der Geschäftsleitung der SP des Kantons Bern</p> <p>d) dem SP-Regierungsstatthalter oder der SP-Regierungsstatthalterin der Region</p> <p>e) den SP-Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen der Region</p> <p>f) den SP-Grossrätinnen und SP-Grossräten der Region</p> <p>g) den im Regionsgebiet wohnhaften SP-Regierungsrätinnen und Regierungsräten</p> <p>h) den im Regionsgebiet wohnhaften SP-Mitgliedern der Bundesversammlung</p> <p>i) zwei Delegierten pro JUSO-Sektion der Region</p>
Delegationsrecht der Sektionen	<p>3. Die Sektionen delegieren ihre Vertretung nach folgendem Schlüssel:</p> <p>a) Jede Sektion hat das Anrecht auf zwei Delegierte.</p> <p>b) Pro 20 Mitglieder erhalten die Sektionen zusätzlich ein/e Delegierte/n.</p>
Ausserordentlicher Parteitag	<p>4. Auf Begehren von mindestens 5 Sektionen beruft der Vorstand einen ausserordentlichen regionalen Parteitag ein. Die Regeln für ordentliche regionale Parteitage gelten sinngemäss.</p>
	<p>Art. 7</p>
Zuständigkeit	<p>1. Der regionale Parteitag ist das oberste Organ des Regionalverbandes und ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) Die Nomination der Kandidierenden bei Wahlen in den Grossen Rat</p> <p>b) Die Nomination der Kandidierenden bei Regierungsstatthalterwahlen und bei Wahlen an die Regionalgerichte</p> <p>c) Die Nomination der kantonalen Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz zu Handen der SP des Kantons Bern</p> <p>d) Die Nomination der Kandidierenden für das eidgenössische Parlament zu Handen des kantonalen Parteitages</p> <p>e) Die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes</p> <p>f) Die Festsetzung der dem Regionalverband zufließenden finanziellen Mittel</p> <p>g) Die Genehmigung der Berichte des Vorstandes</p> <p>h) Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren</p> <p>2. Der regionale Parteitag kann Kompetenzen an den Vorstand delegieren.</p>
Vorstand	<p>Art. 8</p> <p>1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Regionalverbandes. Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert er sich selbst.</p>

2. Der Vorstand ist dafür besorgt, dass der Regionalverband sämtlichen Verpflichtungen nachkommt, die ihm von der SP des Kantons Bern übertragen werden. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz des regionalen Parteitages fallen.
3. Der Vorstand regelt seine Zusammenarbeit in einem Plichtenheft.
4. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, bei stillen Wahlen die Kandidierenden zu benennen. In diesem Fall können drei Sektionen einen regionalen Parteitag verlangen.

Art. 9

- | | |
|-----------|--|
| Revisoren | 1. Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen die Rechnung des Regionalverbandes und stellen dem regionalen Parteitag Antrag (gemäss Art. 25 Abs. 7 der Statuten der SP des Kantons Bern). |
|-----------|--|

Art. 10

- | | |
|--------------------------------|--|
| Mitgliederbeiträge,
Haftung | 1. Der Regionalverband haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht. Bezüglich der Mitgliederbeiträge des Regionalverbandes gilt: Die vom Parteitag beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert. |
|--------------------------------|--|

Art. 11

- | | |
|-----------------------------|---|
| Genehmigungsvorbehalt | 1. Die vorliegenden Statuten dürfen den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern nicht widersprechen und werden erst nach Genehmigung durch die SP Kanton Bern wirksam. |
| Zusätzliche Regelung | 2. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP des Kantons Bern sinngemäss. |
| Regionale Ausgleichlichkeit | 3. Der Regionalverband Emmental achtet darauf, dass seine Gremien und seine Wahllisten regional und geschlechtlich ausgeglichen besetzt werden. |

Burgdorf, den 2. Dezember 2008

Für den SP Regionalverband Emmental

Der Präsident:

Der Tagessekretär:

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2008 beschlossen und von der Geschäftsleitung der SP Kanton Bern am _____ genehmigt.

Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des SP Regionalverbandes Emmental.

Art. 1

- Mitgliederbeiträge
1. Die Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2008 hat folgenden Mitgliederbeitrag festgelegt:
CHF 5.00 pro Jahr und Sektionsmitglied.
 2. Dieser Mitgliederbeitrag behält seine Geltung, bis ein regionaler Parteitag neue Ansätze festlegt.

Burgdorf, den 2. Dezember 2008

Für den SP Regionalverband Emmental

Der Präsident:

Der Tagessekretär: